

Zwischen der

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat

dieses vertreten durch

das Beschaffungsamt des BMI

Brühler Straße 3

53119 Bonn

für die Bedarfsträgerin

Bundesanstalt Technisches Hilfswerk

Provinzialstr. 93

53127 Bonn

- Auftraggeberin -

und der

Firma

Straße

PLZ Stadt

- Auftragnehmerin -

wird folgender Vertrag über

die Instandhaltung von

**Sicherheitsschränken zur Aufbewahrung und Aufladung
von Geräten mit Lithium-Ionen-Akkus**

in Liegenschaften des THW

gegen Vergütung geschlossen:

§ 1 Vertragsbestandteile

- (1) Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus folgenden Vertragsbestandteilen in der nachfolgend genannten Geltungsreihenfolge:
 - a. diesem Vertragstext
 - b. der Leistungsbeschreibung
 - c. dem Angebot der Auftragnehmerin (inkl. Preisblatt) vom ... (wird nach Zuschlagserteilung ergänzt)
 - d. den Preislisten der Auftragnehmerin (Ersatzteile, Verbrauchsmaterialien, Stundensätze, Anfahrtspauschalen)
 - e. den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Beschaffungsamtes des Bundesministeriums des Innern vom 15.07.2025.
 - f. den Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der Fassung vom 05.08.2003.
- (2) Allgemeine Geschäftsbedingungen der Auftragnehmerin sind ausgeschlossen.

§ 2 Vertragsgegenstand

- (1) Entsprechend den Normen DIN EN 13306 und DIN 31051 ist Instandhaltung die Kombination aller technischen und administrativen Maßnahmen während des Lebenszyklus eines Objekts, die dem Erhalt oder der Wiederherstellung ihres funktionsfähigen Zustands dienen. Neben einer konservierenden Erhaltungskomponente (Wartung) ist auch eine Wiederherstellungskomponente (Instandsetzung oder auch Reparatur) zu berücksichtigen. Die Wiederherstellungskomponente ist während der Gewährleistungszeit grundsätzlich mit abgedeckt. Für die Zeit nach der Gewährleistung gelten ergänzende Regelungen entsprechend § 3.
- (2) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich gegenüber der Auftraggeberin die Wartung und Instandhaltung der in der Leistungsbeschreibung spezifizierten Sicherheitsschranke nach den Bestimmungen dieses Vertrages durchzuführen. Die dafür notwendige Kommunikation erfolgt in deutscher Sprache.
- (3) Der Inhalt der Wartungsleistungen bestimmt sich aus allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, den Herstellerempfehlungen sowie den Forderungen der Leistungsbeschreibung nach Kapitel 4.4.

- (4) Für Reparaturen außerhalb der Gewährleistung, bei unsachgemäßem Gebrauch und höherer Gewalt gelten ergänzend die Bestimmungen des § 3.
- (5) Nach erfolgter Wartung oder Reparatur der Systeme hat eine Prüfung zu erfolgen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist im Prüfbuch des jeweiligen Gerätes zu dokumentieren. Messprotokolle sind der Dokumentation beizulegen.
- (6) Die Auftragnehmerin setzt für die Instandhaltung qualifiziertes deutschsprachiges Personal ein, das mit den Eigenschaften der Sicherheitsschränke vertraut ist. Sie stellt alle erforderlichen Wartungsmaterialien, Werkzeuge, Dokumentationen, Diagnose- und Testeinrichtungen und anderen Hilfsmittel zur Verfügung.
- (7) Die Häufigkeit der Wartung bestimmt sich aus allgemeinen gesetzlichen Vorschriften und den Herstellerempfehlungen. Sie hat jedoch mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Der kürzeste Intervallabstand gilt als vereinbart.
- (8) Dem Wartungspersonal ist zwischen 08:00 Uhr – 15:00 Uhr der notwendige Zutritt zu den zu wartenden Sicherheitsschränken zu gewähren. Der Besuch ist mindestens fünf Werktage vorab zu vereinbaren. Ansprechperson s.u.
- (9) Die Auftraggeberin ist berechtigt, die Sicherheitsschränke auch an anderen Orten im Bereich der Bundesrepublik Deutschland aufzustellen bzw. einzusetzen. In diesem Fall wird die Auftraggeberin die Auftragnehmerin im Voraus schriftlich unterrichten. Die Anfahrtspauschalen werden in einem solchen Fall dem geänderten Anfahrtsweg der Auftragnehmerin angepasst.

§ 3 Instandsetzung

- (1) Neben der Wartung erklärt sich die Auftragnehmerin bereit auch nötige Instandsetzungsarbeiten an den Sicherheitsschränken durchzuführen, wobei die Leistungen für die Instandsetzung nach Ablauf des Gewährleistungszeitraums nicht in der Wartungs-/Jahrespauschale enthalten sind.
- (2) Für die Entgegennahme von Meldungen über Mängel innerhalb und außerhalb der Gewährleistung sowie den Abruf von Instandsetzungsleistungen betreibt die Auftragnehmerin eine Telefonhotline, die werktags zwischen 08:00 Uhr – 17:00 Uhr erreichbar ist. Die Hotline muss ergänzend auch per E-Mail erreichbar sein.

- (3) Für den Abruf von Instandsetzungsleistungen wird eine Bearbeitungszeit auf eine Anfrage von nicht länger als einem Werktag (exklusive Samstage) vereinbart. Die Beseitigung der Leistungsstörung wird dabei spätestens innerhalb von 18 Stunden nach Eingang der Meldung vor Ort begonnen und unverzüglich abgeschlossen, im Regelfall binnen 24 Stunden nach Eingang der Meldung.
- (4) Im Falle von Leistungsstörungen, bei denen eine unmittelbare Behebung vor Ort scheitert, wird der Schaden von einem Techniker geprüft und bewertet. Innerhalb von zwei weiteren Kalendertagen ist ein Zeitplan für die Instandsetzungsmaßnahme vorzulegen. Bei Leistungsstörungen nach Ablauf des Gewährleistungszeitraums ist zusätzlich mit dem Zeitplan ein Kostenvoranschlag vorzulegen.
- (5) Die Instandsetzung bei nicht unmittelbar behebbaren Leistungsstörungen wird von der Bedarfsträgerin nach Ablauf des Gewährleistungszeitraums gesondert schriftlich beauftragt.
- (6) Nach Auftragserteilung sind die Instandsetzungsleistungen grundsätzlich innerhalb von 2 Werktagen (exkl. Samstage) abzuschließen. In begründeten Fällen kann die Auftraggeberin nach Prüfung zeitliche Abweichungen zulassen.

§ 4 Menge / Auftragsvolumen

- (1) Die zu erbringende Höchstmenge der Rahmenvereinbarung entspricht der Erbringung von Instandhaltungsleistungen über einen Zeitraum bis zu 4 Jahren für bis zu 16 Geräte (64 Jahreseinheiten).
- (2) Die Auftraggeberin verpflichtet sich zur Abnahme einer Mindestabnahmemenge von Instandhaltungsleistungen über einen Zeitraum mindestens 2 Jahren für 12 Geräte (24 Jahreseinheiten).
- (3) Die Auftragnehmerin hat keinen Anspruch auf Abrufe aus dieser Rahmenvereinbarung über die Mindestabnahmemenge hinaus.

§ 5 Anmeldung / Betretungsrecht / Abmeldung

- (1) Das für die Durchführung der vertraglichen Leistungen vorgesehene Personal wird von der Auftragnehmerin bei Vertragsschluss benannt.

- (2) Vor Aufnahme und nach Beendigung der Tätigkeiten haben sich die Bediensteten der Auftragnehmerin bei einer noch zu benennenden Stelle der Liegenschaft vor Ort an- und abzumelden.

§ 6 Mitwirkungspflichten der Auftraggeberin

- (1) Die Auftraggeberin gibt der Auftragnehmerin die erforderliche Zeit und Gelegenheit zur Durchführung der Wartung und Instandhaltung. Insbesondere erhält die Auftragnehmerin Zugang zu den gelieferten Systemen. Die Auftraggeberin hält alle für die Durchführung der Wartungs- und Instandhaltungsleistungen benötigten technischen Einrichtungen (Stromversorgung, Beleuchtung, Telefonverbindungen und Übertragungsleitungen, soweit erforderlich) funktionsbereit und stellt diese dem Servicepersonal der Auftragnehmerin in angemessenem Umfang kostenlos zur Verfügung.
- (2) Die Auftraggeberin stellt am Einsatzort im Bedarfsfall nach Möglichkeit einen Beauftragten zur Begleitung des Servicepersonals der Auftragnehmerin bereit.

§ 7 Vertragsdauer / optionale Verlängerung / Kündigung

- (1) Der Instandhaltungsvertrag wird für die Dauer von 4 Jahren geschlossen. Er beginnt nach erfolgreich abgeschlossener Inbetriebnahmeprüfung des ersten Gerätes. Die Auftraggeberin kann zum Ende der Vertragslaufzeit, spätestens jedoch 6 Wochen vor Ablauf des Vertrages, den Vertrag einmalig um ein Jahr verlängern.
- (2) Der Vertrag endet spätestens mit Ablauf der Verlängerung.
- (3) Es gelten die Kündigungsrechte, die sich aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Beschaffungsamtes des BMI ergeben. Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

§ 8 Vergütung

- (1) Für die Dienstleistung der Auftragnehmerin aus diesem Vertrag werden die in der Anlage „Angebotsformular“ und im ergänzenden „Preisblatt“ genannten Preise als Marktpreis gem. § 4 VOPR 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vereinbart.
- (2) Verbrauchsmaterialien sowie Reise- und Übernachtungskosten des Fachpersonals sind mit der Vergütung aus dem Angebot des Auftragnehmers (Instandhaltungspauschale) abgegolten.

- (3) Die Vergütung von Instandsetzungsleistungen (Reparaturen) außerhalb der Gewährleistung erfolgt im Fall unmittelbar zu behebender Leistungsstörungen entsprechend dem Leistungskatalog der Auftragnehmerin. Bei schwerwiegenderen Leistungsstörungen, die nicht unmittelbar zu beheben sind, ist die Vergütung gesondert je Einzelfall zu vereinbaren. Die Reise- und Übernachtungskosten entsprechen dabei den im Leistungskatalog der Auftragnehmerin gelisteten Pauschalen. Dies gilt sowohl für die unmittelbare Behebung von Leistungsstörungen als auch für die Fälle, in denen eine Behebung der Leistungsstörung erst in einem Zweittermin erfolgen kann.
- (4) Beide Vertragsparteien können Preisanpassungen während der Laufzeit des Vertrages je Vertragsjahr einmal - erstmalig 12 Monate nach Vertragsschluss – beantragen, um im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten nach § 313 BGB oder § 58 BHO auf unvorhersehbare und schwerwiegende Änderungen der Marktsituation reagieren zu können. Soweit von der Auftragnehmerin um Preiserhöhungen gebeten wird, sind geeignete Nachweise (insbesondere Offenlegung der Angebotskalkulation) vorzulegen. Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, die Auftraggeberin umgehend über Preissenkungen ihrer Produkte am Markt zu informieren. Erzielen die Parteien innerhalb von zwei Wochen nach einem Preisanpassungsbegehren keine Einigung, legt die Auftraggeberin den neuen Preis nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB einseitig fest.
- (5) Die Rechnungsadresse ist des Bedarfsträgers lautet wie folgt:

Beschaffungsamt des BMI, Brühler Str. 3, 53119 Bonn bzw.
Leitweg-ID:
- (6) Bei Zahlung innerhalb von .. Tagen gewährt die Auftragnehmerin **xx** % Skonto.
- (7) Zuzüglich zu den von der Auftragnehmerin angebotenen Nettopreisen schuldet die Auftraggeberin Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.

§ 9 Schlechtleistung

- (1) Ansprüche wegen Schlechtleistung werden grundsätzlich durch den Bedarfsträger geltend gemacht. Kommt es zu keiner einvernehmlichen Lösung der Angelegenheit, wird ergänzend das Beschaffungsamt des BMI hinzugezogen.
- (2) Die Auftragnehmerin sichert die Erfüllung ihrer Verpflichtungen entsprechend dem allgemeinen technischen Standard zu. Schlechtleistungen sind durch erneute Arbeiten unver-

züglich und auf Kosten der Auftragnehmerin zu beseitigen. Die sich aus der Sachmängelgewährleistung für gekaufte und gelieferte Sicherheitsschränke ergebenden Pflichten der Auftragnehmerin bleiben unberührt. Dies gilt auch für nachträglich in den Reinraumarbeitsplätzen eingebaute Teile und Zubehör.

§ 10 Vertraulichkeit

- (1) Alle Informationen, die im Rahmen des Vertragsverhältnisses weitergegeben werden, sind von der Auftragnehmerin, der Auftraggeberin sowie deren jeweils beauftragten Dritten vertraulich zu behandeln und dürfen nicht zu anderen Zwecken verwandt werden als zur Erfüllung des Vertrages. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung des Vertrages bestehen.
- (2) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, die Auftraggeberin sofort schriftlich zu benachrichtigen, wenn sie die Einhaltung dieser Verpflichtung nicht mehr gewährleisten kann, insbesondere, wenn für sie eine Notwendigkeit oder Verpflichtung entsteht oder sie eine solche hätte erkennen können, die sie an der Einhaltung der Vertraulichkeit hindern könnte.
- (3) Vertrauliche Informationen sind Informationen, die ein verständiger Dritter als schützenswert ansehen würde oder die als vertraulich gekennzeichnet sind; dies können auch solche Informationen sein, die während einer mündlichen Präsentation oder Diskussion bekannt werden. Vertrauliche Informationen dürfen ausschließlich zum Zweck der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag eingesetzt werden. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, die den Parteien bereits rechtmäßig bekannt sind oder außerhalb des Vertrages ohne Verstoß gegen eine Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt werden.

§ 11 Sonstige Bestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, einschließlich des Schriftformerfordernisses.
- (2) Erfüllungsort ist der Aufstellungsort der zu wartenden Sicherheitsschränke.
- (3) Gerichtsstand ist Bonn.
- (4) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) ist ausgeschlossen.

Ansprechperson des Bedarfsträgers	
Name:	
Vorname:	
Telefonnr.:	
E-Mailadresse:	

Ansprechpartner der Auftraggeberin:		Ansprechpartner der Auftragnehmerin:	
Name:		Name:	
Vorname		Vorname	
Telefon- nummer		Telefon- nummer	
E-Mail- Adresse:		E-Mail-Ad- resse:	

Bonn,

Auftraggeberin

Im Auftrag

,

Auftragnehmerin

--	--